

Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi.

Drei dogmatische Constitutionen sollen vom vaticanischen Concile über die Kirche Christi erlassen werden, von denen die erste vom Oberhirtenamte des Papstes über die ganze Kirche, vom Primat handelt, dagegen die zweite auf das innere Wesen, und die dritte auf die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche sich beziehen. Indessen die in Folge der Occupation Roms eingetretene Suspension des Concils ließ bis nun nur die erste derselben zu Stande kommen, welche in der vierten feierlichen Sitzung am 18. Juli des verflossenen Jahres von den Vätern des Concils votirt und vom Papste bestätigt wurde, und erst die Wiederaufnahme des Concils wird auch die die beiden andern betreffenden Vorlagen zur entsprechenden Verhandlung und Beschlußfassung bringen. Jedoch wird schon gleich in der Einleitung der ersten Constitution auf den gemeinsamen Gegenstand Rücksicht genommen, und zwar so, daß der besondere Gegenstand, welcher hier behandelt wird, in seiner Beziehung zum allgemeinen dargestellt wird, und es wird demnach mit der Einsetzung und der allgemeinen Einrichtung der Kirche begonnen und sodann zum Primat, als dem Principe der Einheit, übergegangen.

Der ewige Hirt nämlich und der Bischof unserer Seelen, wie Christus dessen erster stellvertretende Oberhirt in der Kirche, der h. Petrus, in seinem ersten Briefe (2, 25) nennt, hat zur Fortführung seines Heilswerkes bis an das Ende der Zeiten die Gründung einer heiligen Kirche beschlossen, in welcher, als in dem Hause des lebendigen Gottes, alle Gläubigen durch das Band des Einen Glaubens und der Liebe zusammengeschlossen würden, weshalb er vor seiner Verherrlichung zu dem Vater betete, nicht nur in Ansehung der Apostel, sondern auch in Ansehung derjenigen, welche durch deren Wort an ihn glauben

würden, auf daß Alle Eins wären, gleichwie der Sohn selbst und der Vater Eins sind.

Hat demnach Christus die Apostel sich insbesondere auswählt und denselben die gleiche Sendung gegeben, welche er selbst von seinem himmlischen Vater erhalten hatte, so war es ebenso sein Wille, daß in seiner Kirche Hirten und Lehrer bis an das Ende der Welt vorhanden wären.

Damit aber das Hirtenamt selbst ein einheitliches und ungetheiltes wäre, und auch, daß durch die miteinander im Zusammenhange stehenden Priester die ganze Menge der Gläubigen in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft erhalten würde, so hat er den heiligen Petrus über die übrigen Apostel gesetzt, und in demselben ein immerwährendes Princip dieser Einheit und eine sichtbare Grundlage bestellt, über deren Stärke, wie Papst Leo d. Gr. sagt, der ewige Tempel aufgebaut würde, und in dessen Glaubenskraft die bis zum Himmel reichende Höhe der Kirche sich erheben sollte.

Eben gegen dieses von Gott gesetzte Fundament richten denn auch die Feinde, um die Kirche zu zerstören, wenn es anders möglich wäre, ihre Angriffe; und weil dieß heutzutage allenthalben mit immer größerem Hasse geschieht, so erscheint es zur Bewachung, zur Unversehrtheit und zum Gedeihen der katholischen Heerde durchaus nothwendig, daß in Gemäßheit des alten und beständigen Glaubens der ganzen Kirche die Lehre von der Einsetzung, der immerwährenden Fortdauer und der Natur des heiligen apostolischen Primates, in welchem die Kraft und die Festigkeit der ganzen Kirche gelegen ist, sowie sie von allen Gläubigen zu glauben und festzuhalten ist, vorgelegt und zugleich die entgegengesetzten, der Heerde Gottes so verderblichen Irrthümer geächtet und verdammt werden.

In der besagten Weise motivirt also das vaticanische Concil seine dogmatische Definition über den Primat, welche direct vom Papste, als auf dem Concile selbst gegenwärtig, mit Zustimmung des Conciles erfolgt, und welche im Folgenden in vier Kapiteln

und in eben so vielen, den einzelnen Kapiteln angehängten Canones enthalten ist, von denen diese das in jenen weitläufiger Dargelegte kurz zusammenfassen, und als bestimmt gekennzeichnete Glaubenswahrheit dem katholischen Gewissen unter der Strafe des Anathems zu glauben auferlegen.

Das Oberhirtenamt des Papstes über die ganze Kirche, der apostolische Primat desselben, hat darin seine Grundlage, daß Christus ein solches im heiligen Petrus eingesetzt hat, und es wird auf die Auffassungsweise der dießbezüglichen Worte Christi ankommen, ob überhaupt dem Petrus ein Primat, und in welchem Sinne und in welcher Weise ihm ein solcher verliehen worden sein soll. Wir finden daher im Laufe der Geschichte die Angriffe der Feinde des Papstthums ganz vorzüglich auf den Primat des heiligen Petrus gerichtet, und zwar haben nicht bloß das orientalische Schisma und die abendländischen Häresien so manche Feder in Bewegung gesetzt, die eben auf diese radicale Weise den offenen Kampf gegen das Papstthum und dessen kirchliche Berechtigung zu führen bemüht war, sondern auch innerhalb der Kirche selbst sind seit den Zeiten des großen abendländischen Schismas bald da bald dort Stimmen laut geworden, die in nicht weniger radicaler Manier, nur etwas verschämter und darum um so gefährlicher, das ganze Wesen des Primates in einer Weise entstellt haben, daß dadurch das Ansehen und die Wirksamkeit des Papstthums in den entscheidenden Augenblicken geradezu lahm gelegt erscheint. Haben nämlich in dieser Beziehung schon Johannes Gerson und Peter d'Ailly ganz radicale Grundsätze gepredigt, so beginnt zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit dem berühmten Paul Sarpi und dem Apostaten Marcus A. de Dominis eine Reihe von papstfeindlichen Schriftstellern, wie namentlich Richer, Launoï, Dupin, deren Doctrinen alsdann im Anfange des 18. Jahrhunderts von dem ganzen Chore der Jansenisten adoptirt und von Frankreich und Belgien aus auch anderwärts, so besonders durch Tamburini nach Italien, durch van Swieten nach Oester-

reich und durch Febronius in das westliche Deutschland weitergetragen wurden, und die endlich in unsern Tagen durch Döllinger-Janus, genau 100 Jahre nach dem Auftreten des Febronius, dem Publikum mehr oder weniger wiederum aufgewärmt werden.

Es wird da namentlich die Tactik befolgt, daß man die Worte des Herrn abzuschwächen sucht, ohne denselben geradezu offen zu widersprechen. So wird die Bestellung des heiligen Petrus zum Hirten der Heerde Christi gedeutet als ein bloßer Auftrag, vor Allem für das Wohl der ganzen Heerde zu sorgen, und es sollte damit keineswegs eine eigentliche und besondere Regierungsgewalt zur Leitung der anvertrauten Heerde und insbesondere keineswegs eine wahre Obergewalt über die übrigen Hirten zu verbinden sein. Insofern aber auch von einer Uebertragung der Schlüssel der Kirche an den heiligen Petrus die Rede ist, so will man, im Gegensatz zu den Protestanten, nicht gerade in Abrede stellen, daß hiemit eine wahre Gewalt bezeichnet werde; doch hat man auch hiefür wiederum ein erwünschtes Auskunftsmittel zur Hand, indem man sagt: Der heilige Petrus habe die Gewalt, namentlich in wiefern sie sich über die ganze Kirche erstrecken soll, nicht unmittelbar und direct von Christus für seine Person empfangen, sondern bloß als Deputirter des Apostel-Collegiums, oder auch der ganzen kirchlichen Gemeinde für jenes resp. für diese in Empfang genommen; direct und unmittelbar gehöre daher die Gewalt der Gesamtheit der Apostel resp. der ganzen Gemeinde, sie werde von dieser nach Belieben auf Petrus zurückdelegirt, und so komme denn Petrus indirect und mittelbar doch wieder in den Besitz einer gewissen Obergewalt: kurz man kam auf einen Schlüsselträger, der die Schlüssel nicht von Christus, sondern von der Gemeinde zu Lehen trägt, und wußte demnach in der schönsten Weise die Doctrin der politischen Revolutionäre, nach der die Könige nicht von Gott das Schwert, das sie tragen, haben, sondern vielmehr nur eine Art republicanischer Generale sein sollten, auch auf das kirchliche Gebiet einzuschmuggeln.

Einem derartigen Gebaren, welches die von Christus

seiner Kirche gegebene Verfassung geradezu auf den Kopf stellt, tritt denn nach Gebühr unsere Constitution gleich im ersten Capitel: „Ueber die Einsetzung des apostolischen Primates im heiligen Petrus“ auf das Entschiedenste entgegen und erklärt als die durch das Evangelium bezeugte Lehre: „ein wahrer und eigentlicher Primat der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche sei unmittelbar und direct dem h. Apostel Petrus, und nicht etwa unmittelbar und direct der Kirche und erst durch diese demselben als dem von der Kirche bestellten Organe, vor allen übrigen Aposteln, sowohl jeder für sich, als alle insgesammt genommen, von Christus dem Herrn versprochen und verliehen worden.“ Zugleich wird auf das Bestimmteste erklärt, eben in diesem und keinem andern Sinne, wie dieß auch von der katholischen Kirche immer geschehen, seien jene Worte zu verstehen, welche Christus zu Petrus gesprochen, und in denen der Herr den einen Simon, dem er schon früher nach dem Bekenntnisse seines Glaubens an Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, den Namen Kephas gegeben hatte, in feierlicher Weise angesprochen: „Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas, denn Fleisch und Blut hat es dir nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist; und ich sage dir, daß du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden nichts gegen dieselbe vermögen; und ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches übergeben; und was immer du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein; und was immer du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“ Und ebenso besagen die von Christus nach seiner Auferstehung zu Petrus gesprochenen Worte: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“, nichts anderes, als eben die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des obersten Hirten und Leiters über den ganzen Schafstall, die Kirche, an den einen Simon Petrus. Endlich wird die katholische Wahrheit am Schlusse des Capitel präcis formulirt und unter dem Anathem zu glauben befohlen: „Der heilige Apostel Petrus sei von Christus,

dem Herrn, zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden, und derselbe habe nicht nur einen Primat der Ehre, sondern auch den einer wahren und eigentlichen Gerichtsbarkeit von demselben unsern Herrn Jesus Christus direct und unmittelbar erhalten.“

Es erscheint demnach im ersten Capitel der katholischen Lehre über den Fundamental-Artikel der kirchlichen Verfassung ein bündiger Ausdruck gegeben, und zwar eben mit den urkundlichen Worten Christi, welche gleichsam die magna charta der Kirche bilden, und ist diese Wahrheit so alt, als die Kirche ist; und wenn ebendieselbe namentlich das Concil von Florenz bereits bestimmt ausgesprochen hat, so haben wir da eine solche Formulirung der alten katholischen Wahrheit vor uns, wie sie gerade gegenüber den Irrthümern, die in den letzteren Jahrhunderten in dieser Hinsicht sich breit gemacht haben, durchaus entsprechend ist.

Hat der Primat des römischen Papstes darin seine Grundlage, daß derselbe von Christus im heiligen Petrus eingesetzt wurde, so wird derselbe noch weiterhin durch zwei Momente bedingt: der im heiligen Petrus eingesetzte Primat muß nämlich nach Christi Willen fort dauern, und eben der Bischof von Rom und niemand Anderer muß diesen Primat von Petrus ererben. Daher sind denn die Feinde des Papstthums, die radicalen Umstürzmänner der kirchlichen Ordnung, besonders wenn es auf dem vorhin bezeichneten Wege nicht recht gehen wollte, eben von dieser Seite gegen den Felsen Petri angestürmt, indem sie entweder als Parole ausgaben, der Primat des Petrus wäre nur auf die Person des Petrus beschränkt gewesen und demgemäß mit dessen Tod untergegangen, oder indem sie doch dem leichtgläubigen Publikum einzureden bemüht waren, der Primat des Petrus wäre überhaupt nicht oder doch nicht unwiderruflich an den römischen Stuhl gebunden.

Nach dieser Seite faßt also unsere Constitution den apostolischen Primat, in dem zweiten Capitel: „von der Fort-

dauer des Primates des heiligen Petrus in den römischen Päpsten“ ins Auge und stellt da vor Allem den immerwährenden Fortbestand der Primatialgewalt in der Kirche als eine von menschlicher Willkür unabhängige, unantastbare und unerschütterliche Anordnung Christi fest: „Was im heiligen Apostel Petrus der Fürst der Hirten und der große Hirte der Schafe, der Herr Christus Jesus, zum beständigen Heile und immerwährenden Wohle der Kirche eingesetzt hat, das muß nach eben desselben Anordnung in der Kirche, welche als auf den Felsen gegründet bis zum Ende der Zeiten feststehen wird, für immer fort dauern.“ Sodann wird mit Berufung auf die Acten des dritten allgemeinen Concils von Ephesus als allgemeines kirchliches Bewußtsein constatirt, daß der heilige Petrus in seinen Nachfolgern, den römischen Päpsten, fortlebe: „Niemanden ist es zweifelhaft, sondern vielmehr allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel und die Säule des Glaubens und das Fundament der katholischen Kirche, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heilande des Menschengeschlechtes und dem Erlöser, die Schlüssel des Reiches empfangen habe, welcher bis auf diese Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des heiligen römischen Stihes, welcher von ihm gegründet und durch sein Blut eingeweiht wurde, lebt und vorsteht und richtet.“ Und es wird hieraus wieder als Folgerung der Satz gezogen, welcher kurz den Hauptgedanken des Ganzen ausdrückt: „Wer immer auf diesem Stuhle dem Petrus nachfolgt, der hat nach der Einrichtung Christi selbst den Primat des Petrus über die ganze Kirche inne.“

Obgleich also Petrus in seiner leiblichen Existenz nicht unsterblich war, so erscheint doch in Gemäßheit des Willens Christi der Besitz des Primates für ewige Zeiten an die Person des Petrus in der Weise geknüpft, daß eben die und nur die Personen, welche die gebornen Erben Petri sind, und in denen Petrus fortlebt, d. i. die Nachfolger auf dem Stuhle, den er zu seinen Erben eingesetzt und auf dem er die Vorrechte seiner

Person hinterlassen hat, den Primat besitzen sollen, ein Umstand, der allerdings an und für sich nicht wesentlich durch den Zweck des Primates selbst bedingt ist, der aber andererseits gewiß nicht wenig zur Darstellung der Continuität und damit zur Festigkeit und Autorität der Primatialgewalt beiträgt. Auch liegt dieses nicht weniger, wie der ewige Fortbestand des Primates überhaupt, in den Einsetzungsworten Christi ausgesprochen; denn dieser hat nicht in getrennter Weise zuerst den Primat eingesetzt und dann den Petrus einfach als den ersten Inhaber desselben bezeichnet, sondern er hat eben den Petrus von vorneherein zum ewigen Fundamente der Kirche eingesetzt, indem er sagte, daß die auf ihn erbaute Kirche durch ihn, als ihr Fundament, nicht bloß während seines irdischen Lebens, sondern während ihrer ganzen Existenz unüberwindlich sein sollte. Und es empfingen somit nach dem Gesagten die römischen Bischöfe als Erben Petri, ebenso wie dieser selbst, ihre Primatialgewalt von Christus, von Gott, nicht von Menschen, und es soll die einmal getroffene Einrichtung der Kirche, durch welche sie in Petrus ihr Oberhaupt erhielt, die ewige und unwandelbare Einrichtung der Kirche bleiben.

Zur Bestätigung und Bekräftigung eben dieser Wahrheit führt endlich die Constitution in den beiden letzten Sätzen des zweiten Capitels einige Worte Leo d. Gr., des h. Irenäus und aus dem Briefe des Concils von Aquileja an den damaligen römischen Kaiser Gratian an: „Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit und der heilige Petrus, in der empfangenen Stärke des Felsens fortdauernd, hat das von ihm übernommene Steuer-
ruder der Kirche nicht aufgegeben. Deshalb war es immer nothwendig, daß an die römische Kirche, wegen ihrer hervorragenden Stellung, die ganze Kirche, d. i. die Gläubigen, allenthalben sich anschließen, auf daß sie in diesem Sitze, von welchem aus die Rechte der verehrungswürdigen Gemeinschaft auf Alle übergehen, als im Haupte vereinte Glieder zu einem Gefüge des Körpers zusammenwachsen.“

Wie die Worte ersichtlich machen, so wird im letztern Satze

zugleich aus der Fortdauer des Primates im römischen Stuhle eine Folgerung gezogen, durch deren allgemeine, von den ersten Zeiten der Kirche an bezeugte Anerkennung der rechtliche Bestand des römischen Primates besonders glänzend bestätigt wird.

Der dem Capitel beigefügte Canon definirt als Dogma: „1. In Folge der Einrichtung Christi des Herrn selbst, oder nach göttlichem Rechte, hat der heilige Petrus im Primat über die ganze Kirche stetige Nachfolger,“ d. h. gemäß der Ausführungen des Capitels: Dieselbe Gewalt, welche der h. Petrus besaß, dauert nicht bloß überhaupt in der Kirche immerdar fort, sondern diese Gewalt soll gerade in den Erben des h. Petrus und nur in diesen fortdauern; und „2. der römische Papst ist der Nachfolger des h. Petrus in eben demselben Primat.“

Der größeren Klarheit wegen erscheint also das Princip des Fortbestandes des Primates von der concreten Erscheinung und Anwendung desselben deutlich geschieden. Daß aber nicht auch beim zweiten Punkte gesagt wird, derselbe beruhe auf der Einrichtung Christi und sei daher göttlichen Rechtes, hat darin seinen Grund, weil die Thatsache, daß Petrus eben Rom als seinen Bischofsitz auswählte, nicht gerade auf eine directe Anordnung Christi zurückgeführt werden soll. Dagegen gehört es, nachdem einmal thatsächlich Petrus den römischen Bischofsitz begründet und bis zu seinem Tode inne gehabt hat (gewiß in Folge besonderer Vorsehung und Fügung des Herrn der Kirche), in Gemäßheit des ersten definirten Punktes auch zum Dogma, daß der römische Papst eben nach Christi Einrichtung oder nach göttlichem Rechte den Primat über die ganze Kirche inne habe, wie ja auch der schon vorhin hervorgehobene Mittelsatz des Capitels ausdrücklich sagt: „Wer immer auf diesem Stuhle dem Petrus nachfolgt, hat nach der Einrichtung Christi selbst den Primat des Petrus über die ganze Kirche inne.“

Wenn die beiden ersten Capitel unserer Constitution gegen den eigentlichen kirchlichen Radicalismus gerichtet sind, der die

Verfassung der Kirche vom Grunde aus umzustürzen bemüht ist, und der zu diesem Ende die von Christus in seiner Kirche eingesetzte Primatialgewalt entweder schlechthin leugnet, oder dieselbe doch von menschlicher Willkür abhängig machen will; so haben die beiden anderen Capitel unmittelbar jene Tendenzen im Auge, die im Sinne des modernen Liberalismus den kirchlichen Primat möglichst abzuschwächen und factisch lahm zu legen suchen, und die man mit Recht gegenüber dem Radicalismus als kirchlichen Liberalismus bezeichnen kann. Es gehört hieher der Gallicanismus, als dessen eigentliche Patriarchen die beiden Hauptrepräsentanten der französischen Hof- und Modetheologie zur Zeit Ludwig XIV. Bossuet und Natalis Alexander anzusehen sind, und dessen Symbolum die bekannten vier gallicanischen Artikel von 1682 abgeben, und es gehören hieher nicht weniger die sogenannten liberalen Katholiken unserer Tage, welche die modernen Staatsideen auch auf kirchlichem Gebiete zur Geltung gebracht wissen wollen; und sowie der gallicanische Liberalismus nur die Handhabe war, mittelst welcher der Radicalismus der Jansenisten, sowie der späteren Josephiner und Febronianer den Primat vollständig zu untergraben bestrebt war, so mehrten sich auch in unsern Tagen bereits die Anzeichen, daß gar bald eben auch der kirchliche Radicalismus die Erbschaft des kirchlichen Liberalismus antreten werde.

Demgemäß handelt das dritte Capitel „von der Bedeutung und Beschaffenheit des Primates des römischen Papstes,“ und zwar in fünf Absätzen, von denen der erste die dogmatische Bestimmung des allgemeinen Concils von Florenz über die Bedeutung und die Natur des Primates wiederholt und dieselbe als Basis dem ganzen Capitel unterlegt. Auf's Neue wird also da vor Allem im Allgemeinen als von allen Christgläubigen festzuhaltender Glaubenssatz ausgesprochen, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdenkreis inne habe; und es wird sodann abermals im Besonderen der Papst gezeichnet in seiner vierfachen Stellung, nämlich zum heiligen Petrus als dessen Nachfolger, zu

Christus als dessen Stellvertreter, zum geordneten Ganzen der Kirche als deren Haupt, und zu allen Christgläubigen, den einzelnen Gliedern dieser Kirche, als deren Vater und Lehrer; und es wird endlich mit dem Concile von Florenz noch ausdrücklich die dem Papste in dieser seiner vierfachen Stellung zukommende Autorität erklärt als „die volle von Jesus Christus unserm Herrn ihm im heiligen Petrus übertragene Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu steuern.“

Wird aber schon auf diese Weise in Ausdrücken, welche aus Worten und Thaten des Herrn selbst entnommen sind, und mit Berufung auf die kirchliche Ueberlieferung aufs Nachdrücklichste ausgesprochen, daß der Papst alle Gewalt besitze, welche bei Leitung und Ordnung der Angelegenheiten der allgemeinen Kirche erforderlich, und von Christus zum Besten der Kirche verliehen ist, so erklären die beiden folgenden Absätze des Näheren den Begriff dieser päpstlichen Vollgewalt über die allgemeine Kirche; und es geschieht dieses im zweiten Absätze positiv nach Inhalt und Umfang, und im dritten Absätze negativ, um nämlich Mißverständnissen vorzubeugen und namentlich, um den vorgeblichen Widerspruch zwischen der Vollgewalt des Papstes und der Gewalt der Bischöfe abzuweisen.

In ersterer Hinsicht wird demnach die Gewalt des römischen Papstes ihrer Natur nach gekennzeichnet als eine wahrhaft bischöfliche, oder als eine Gewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit, mithin als gesetzgeberische und richterliche, im Gegensatz zu einer bloß beaufsichtigenden oder dirigirenden. Und es werden sofort als die Eigenschaften dieser Gewalt des römischen Papstes hervorgehoben: „1. daß sie eine ordentliche Gewalt ist (schon das vierte Concil von Lateran enthält im fünften Capitel wörtlich dieselbe Bestimmung: „Die römische Kirche hat durch Anordnung des Herrn über alle andern den Vorrang der ordentlichen Gewalt“); und 2. daß dieselbe eine unmittelbare sei. Weiters wird rücksichtlich der Ausdehnung dieser Gewalt erklärt, sie erstrecke sich auf die Hirten wie auf

die einfachen Gläubigen, was immer ihr Ritus oder ihre Würde sei, und dieß nicht nur auf Alle einzeln genommen, sondern auch als Gesammtheit aufgefaßt, so daß gegenüber den Verfügungen der päpstlichen Gerichtsbarkeit ebenso die Gesammtheit, wie die Einzelnen die Pflicht eines wahren Gehorsams bindet; und sie erstreckte sich nicht bloß auf die Dinge, welche den Glauben und die Sitten betreffen (die sogenannten reinen Gewissensfragen), sondern auch auf Alles, was die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betrifft. Und es wird schließlich auf das Ziel hingewiesen, welches durch die besagte päpstliche Gewalt erreicht werde, daß nämlich die Kirche Christi dadurch, daß mit dem römischen Papste die Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses bewahrt werde, Eine Heerde ist unter Einem obersten Hirten.

In negativer Weise aber erfolgt im dritten Absatze die Erklärung der päpstlichen Vollgewalt damit, daß gesagt wird, dieselbe sei nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Gerichtsbarkeit, mit der die Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt in die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wahre Hirten die ihnen angewiesenen Heerden, jeder die seinige, weiden und regieren, sondern dieselbe werde vielmehr in Gemäßheit der Worte des heil. Gregor d. Gr. von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, gekräftigt und vertheidigt. Und es charakterisirt sich also die päpstliche Vollgewalt des Nähern noch in folgender Weise:

Kommt auch allen übrigen Gewalten in der Kirche keine absolute Selbstständigkeit zu, sondern müssen dieselben vielmehr die päpstliche Gewalt neben und über sich anerkennen und ihre eigenen Functionen in Unterordnung unter diese ausüben, so haben dieselben doch eine relative Selbstständigkeit, d. h. sie haben nach ihrer Stellung im kirchlichen Organismus zur entsprechenden Geltung zu kommen, und es kann von ihnen nicht schlechthin und einfach Umgang genommen werden. Und wenn somit die päpstliche Vollgewalt eine ordentliche und unmittelbare

heißt, so hat dieß wohl nur in dem Sinne zu gelten, daß der Papst nach der von Christus getroffenen Anordnung eo ipso, indem er Papst ist, seine Gewalt besitzt, und daß er dieselbe, so oft der Zweck es verlangt, und inwieweit es der Zweck verlangt, eo ipso ohne neues Mandat oder besondere Aufforderung, und da nach Maßgabe des Zweckes eben auch in eigener Person oder durch seine Legaten (nicht aber einzig und allein durch die niedern kirchlichen Gewalten, die Bischöfe) überall in der Kirche und rücksichtlich aller Glieder der Kirche zur Ausübung bringen kann; nicht jedoch in dem Sinne, als ob schlechtthin und unbedingt (nicht eben stricte bedingt durch den Zweck der Kirche) oder ganz allgemein und für gewöhnlich der Papst von den niedern kirchlichen Gewalten Umgang nehmen dürfte. Offenbar wird man ja nur so dem kirchlichen Organismus gerecht und wohl eben nur so würdigt man nach Gebühr die im zweiten Absätze geschehene Hinweisung auf die Einheit der Kirche als den Zweck der Einsetzung der päpstlichen Gewalt. Denn eben der Zweck, ob welchem sie eingesetzt ist, hat auch ihre Bethätigung zu regeln, der göttliche Geist aber, der in der Kirche Gottes fort und fort waltet, der ist die sichere Bürgschaft, daß sich der kirchliche Organismus fort und fort dem Zwecke der Kirche entsprechend bethätigt, und in keinem Falle der Heilszweck wesentlich gefährdet wird. Anderseits muß jedoch auch, selbst ganz abgesehen von der besondern providentiellen Leitung der Kirche, so einmal einzelne Päpste in gewissen Fällen ihre päpstliche Vollgewalt auf Kosten der bischöflichen Gewalt zur Geltung bringen wollten, schon vom rein natürlichen Standpunkte aus, der Zweck noch immer weit weniger in Gefahr erscheinen, als wenn der Papst principiell seine päpstliche Gewalt überhaupt nur mittelst der Bischöfe zur Geltung bringen könnte, oder wenn durch eine gewisse Evidenz oder durch eine allseitige Anerkennung immer erst constatirt werden müßte, es sei eben da ein so außerordentlicher Fall eingetreten, wo die päpstliche Vollgewalt für die bischöfliche Gewalt einzutreten habe. Uebrigens versteht es sich ganz von selbst, daß hiemit nur im

Allgemeinen die dogmatischen Grenzlinien gezeichnet sein wollen, innerhalb welcher sodann im Besondern die rechtliche Gestaltung der einzelnen Gewalten im kirchlichen Organismus sich zu vollziehen hat.

Erscheint demnach dem Gesagten zufolge durch den zweiten und dritten Absatz die päpstliche Vollgewalt hinreichend charakterisirt, so ziehen nunmehr die beiden letzten Absätze hieraus noch eigens ein paar besonders praktische Folgerungen. So wird im vierten Absätze auf das Recht des Papstes auf freien Verkehr mit den Hirten und den Gläubigen der ganzen Kirche, und auf freie, namentlich von der weltlichen Gewalt nicht zu störende Einwirkung auf dieselben entschieden hingewiesen, und werden die dießbezüglichen gegnerischen Behauptungen oder Bestrebungen, namentlich das staatliche Placet, verurtheilt. Im fünften Absätze aber wird für die päpstliche Vollgewalt die zu ihrem Wesen gehörige oberste Hoheit (Souveränität) in Anspruch genommen, welche sich, abgesehen von der gesetzgebenden, vorzugsweise in der richterlichen Gewalt äußert, und welche hier darin besteht, daß 1. der Papst als Richter der Höchste ist, d. h. über allen andern Richtern in der Kirche steht und deren Richtersprüche aufheben und ändern kann; 2. daß deshalb alle Angelegenheiten, die überhaupt vor das Gericht der Kirche gehören, vor sein Gericht gebracht werden können (aber selbstverständlich darum noch nicht immer müssen); 3. daß ferner, weil es keinen Richter über ihn gibt, sein Urtheil nicht mehr einem andern höhern Richter unterliegt, und also die letzte Instanz bildet; und daß darum 4. eine Appellation, eine Berufung von ihm an einen andern höhern Richter, namentlich auch an ein allgemeines Concil, wesentlich unstatthaft ist. Die drei ersten Punkte sind wörtlich aus frühern kirchlichen Documenten entnommen und auch der letzte ist bereits ausgesprochen in der Bulle „Exécrabilis“, welche Papst Pius II. im Jahre 1459 auf der Synode zu Mantua erließ; und derselbe ist um so selbstverständlicher, als das allgemeine Concil kein ständiges Tribunal, kein bleibender Gerichtshof ist und ohne

den Beitritt des Papstes selbst sein Urtheil vollends nicht endgültig sein würde.

Im Canon am Schlusse des Capitels endlich wird die Lehre des Capitels kurz zusammengefaßt und entspricht der erste Theil namentlich den im ersten und fünften Absätze ausgesprochenen specifisch auszeichnenden Eigenthümlichkeiten der päpstlichen Autorität, durch welche sie sich wesentlich über die Bischöfe erhebt — ihre Fülle und Souveränität. Der zweite Theil aber enthält eine (nachträglich beigelegte) Bestimmung, welche ausdrücklich und direct gerichtet ist gegen die spitzfindige Ausflucht der alten und neuen Gallicaner: der Papst habe nämlich nur den bedeutenderen Antheil an der höchsten Gewalt über die ganze Kirche, die Bischöfe aber hätten, wenigstens in ihrer Gesamtheit, ebenfalls Antheil, nicht nur an der kirchlichen Gewalt überhaupt, sondern auch an dieser höchsten Gewalt, so daß kein Act des Papstes schlechthin als Ausfluß der höchsten Gewalt in der Kirche betrachtet werden könne, wenn nicht die Bischöfe ihrerseits in irgend welcher Weise ihre Autorität mit der des Papstes vereinigten. In Gemäßheit des Dogma besitzt also der Papst die ganze Fülle der höchsten Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, und er besitzt dieselbe nicht etwa nur der Hauptsache nach, so daß eine bestimmte Mitwirkung der Bischöfe als ergänzendes oder integrierendes Moment durchaus nothwendig wäre. Uebrigens gilt bezüglich der Geltendmachung dieser ganzen Fülle der päpstlichen Gewalt das vorhin über das Verhältniß von päpstlicher und bischöflicher Gewalt Gesagte.

Im dritten und letzten Theile wird die päpstliche Vollgewalt als eine ordentliche und unmittelbare Gewalt, sowohl über alle und die einzelnen Kirchen, als über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen dogmatisch definirt.

Besitzt nach der im dritten Capitel entwickelten Lehre der Papst die volle und oberste Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, so muß ihm auch die oberste Gewalt des Lehr-

amtes zukommen. Die Lehrgewalt ist ja überhaupt ihrem innersten Wesen nach nichts Anderes als die Richter Gewalt in Glaubenssachen, d. h. eine Autorität, welche für ihre Untergebenen im Namen Gottes bindend entscheidet oder vorschreibt, was sie zu glauben haben oder nicht; und sowie die bischöfliche Lehrgewalt wesentlich in der bischöflichen Hirtengewalt enthalten ist, so muß in der päpstlichen Hirtengewalt, die nach allen Seiten die volle und höchste ist, auch die volle und höchste Lehrgewalt enthalten sein, kraft welcher demnach der Papst als oberster, inappellabler Richter für die ganze Kirche bindende Richtersprüche in Glaubenssachen erläßt. Da nun aber der wissenschaftliche Liberalismus namentlich die päpstliche Lehrgewalt nicht goutiren will, und da insbesondere der Gallicanismus und Janßenismus diese päpstliche Lehrgewalt durch die Bekämpfung der mit derselben innerlich und wesentlich verbundenen Unfehlbarkeit lahm zu legen bemüht waren, wie dieß auch eben in unsern Tagen von der Januspartei geschieht, so enthält unsere Constitution in einem eigenen (vierten) Capitel: „Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“ eine ausdrückliche Wahrung dieser obersten Lehrgewalt des Papstes und zugleich deren bestimmte Charakterisirung als eine unfehlbare.

Wie in dem vorhergehenden Capitel erscheinen auch im vierten fünf Absätze auf, von denen die ersten vier den im fünften ausgesprochenen Schlußgedanken vorbereiten und einleiten, der dann auch mit ganz ausgezeichnete[r] Feierlichkeit, wie kein anderer in der ganzen Constitution, ausgesprochen wird. Von den vier vorbereitenden und einleitenden Absätzen aber enthält der erste die traditionelle dogmatische Basis, worauf die neue Definition gestellt werden soll, und welche entsprechend der Größe des Aufbaues breit und großartig angelegt ist; der zweite beleuchtet weiter in historischer Form die Natur und Beschaffenheit der in den Glaubensformeln ausgesprochenen höchsten Lehrgewalt des Papstes und der dritte sofort theoretisch die Bedeutung und Nothwendigkeit der Unfehlbarkeit dieser päpstlichen Lehrgewalt,

während der vierte die Nothwendigkeit der gegenwärtigen feierlichen Erklärung derselben darlegt. Die Absätze 2—4, welche erst in Folge der letzten Debatten in das Capitel eingeschoben wurden, leiten also ganz naturgemäß zu der im fünften Absätze gegebenen Definition der Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehrgewalt über.

Demgemäß wird gleich Eingangs des vierten Capitels die Wahrheit hingestellt, daß in der vollen und höchsten Hirten Gewalt des Papstes auch die höchste Gewalt des Lehramtes enthalten ist. Und es geschieht dieses in der Weise, daß insbesondere drei dießbezügliche Texte aus den Entscheidungen allgemeiner Concile citirt werden; nämlich zuerst das feierliche Bekenntniß, das die Väter des vierten Concils zu Constantinopel, des achten allgemeinen im Jahre 869 gehaltenen Concils, abgelegt haben, und das eigentlich nur eine erweiterte Form und eine unwesentliche Abänderung jener Glaubensformel war, die Papst Hormisdas im Jahre 519 als Symbol und Prüfstein der Rechtgläubigkeit den Schismaticern und Häretikern des Orients vorgeschrieben hat: „Das erste Heil ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch unseres Herrn Jesus Christus, der sagt: „Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen“, seine Geltung nicht verlieren kann, so wird das Gesagte durch den Erfolg gerechtfertigt, weil im apostolischen Stuhle die katholische Religion inuner unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre verkündet worden ist. Indem wir also keineswegs wünschen, von dem Glauben und der Lehre dieses getrennt zu werden, so hoffen wir, daß wir in der einen Gemeinschaft, welche der apostolische Stuhl bekennt, zu sein verdienen, in dem die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion ist.“

Sodann wird an zweiter Stelle der Hauptinhalt des vom zweiten Concile von Lyon (1274) angenommenen, vom Papste den Griechen vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses angeführt: „Die heilige römische Kirche habe den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche inne, von dem sie mit Recht und in Demuth der Ansicht ist, daß sie ihn vom

Herrn selbst im heiligen Petrus, dem Fürsten oder Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen habe; und sowie derselbe vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch, wenn irgend welche Glaubensfragen aufgeworfen werden, dieselben durch sein Urtheil entschieden werden.“ In dritter Stelle endlich wird abermals auf die Definition des Florenzer Concils verwiesen: „Der römische Papst ist der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen; und es ist ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu steuern.“

Steht also nach dem Gesagten das Vorhandensein der höchsten und vollen Lehrgewalt im Papste außer allem Zweifel, so entspricht dem auch die Praxis der Päpste: „Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben Unsere Vorfahren stets unermüdet Sorge getragen, daß die Heilslehre Christi unter allen Völkern der Erde verbreitet werde, und sie haben mit gleicher Sorgfalt gewacht, daß sie dort, wo sie angenommen worden, lauter und rein bewahrt wurde.“ Und ebenso entspricht diesem Sachverhalte die Praxis der Bischöfe, welche bereits in öffentlichen Actenstücken aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts als „lange Gewohnheit der Kirche“ und „das Vorbild der alten Regel“ bezeichnet wird, und nach welcher „die Vorsteher des ganzen Erdkreises, bald einzeln, bald in Synoden versammelt, besonders jene Gefahren, die in Sache des Glaubens auftauchten, vor diesen apostolischen Stuhl gebracht haben, daß die Schäden des Glaubens da vorzüglich geheilt würden, wo der Glaube keinen Abbruch erleiden kann.“

Es haben aber die Päpste bei der Ausübung dieser ihrer höchsten und vollen Lehrgewalt folgende Art und Weise beobachtet: „Sowie es die Lage der Zeiten und Dinge räthlich machte, haben sie bald unter Einberufung von allgemeinen Concilen oder unter

Einholung der Ansicht der über den Erdenkreis zerstreuten Kirche, bald mittelst Particular-Synoden, bald unter Anwendung anderer Hilfsmittel, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab, dasjenige als festzuhalten entschieden, was sie unter dem Beistande Gottes als mit der heiligen Schrift und den apostolischen Ueberlieferungen übereinstimmend erkannt hatten.“

Hiermit, sowie durch den folgenden Satz: „Es ist nämlich den Nachfolgern des Petrus der heilige Geist nicht versprochen worden, auf daß sie in Folge der von diesem erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kundmachten, sondern auf daß sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarungswahrheit oder die Hinterlage des Glaubens, heilig bewahrten und getreu auslegten“ — wird denn zugleich den zwei geläufigsten Verleumdungen der päpstlichen Lehrgewalt entgegengetreten, wonach nämlich dieselbe bedeuten sollte, der Papst könne und dürfe Alles nach Willkür entscheiden und alle seine Einfälle zu Dogmen machen, oder aber der Papst empfangen von Gott neue Offenbarungen und trage diese der Welt vor. In Wirklichkeit hat der Papst nur die Vollmacht, die überlieferte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und von ihm aus den in der Kirche vorhandenen Mitteln geschöpfte Lehre nach gewissenhafter Anwendung alles Fleißes den Gläubigen vorzuschreiben, wobei er von Gott die Zusicherung besonderen Schutzes hat, der ihn hindert, bei solchen Vorschriften aus Schwäche oder Unverstand Falsches, Irriges, der katholischen Wahrheit Widersprechendes den Gläubigen aufzulegen. Andererseits wird aber auch hervorgehoben, daß der Papst, um hiebei in seinem Gewissen sicher zu gehen, nicht schlechthin an die Befragung eines allgemeinen Concils oder aller zerstreuten Bischöfe gebunden sei, insofern es nämlich auch andere Mittel gibt, um über den Inhalt der Schrift und Tradition volle Gewißheit zu erlangen, und nicht jedesmal die ganze Welt angerufen oder in Bewegung gesetzt zu werden braucht. Die Vorsehung aber, welche das Urtheil des Papstes vor Irrthum schützt, wird auch sorgen, daß die rechten Mittel zur Anwendung

kommen, oder daß selbst minder zuverlässige und minder zureichende Mittel doch zu einem richtigen Ergebnisse führen; oder um denselben Gedanken mit den schon oben gebrauchten Worten auszudrücken: Der göttliche Geist, der in der Kirche Gottes fort und fort waltet, der ist die sichere Bürgschaft, daß sich der kirchliche Organismus fort und fort dem Zwecke der Kirche entsprechend bethätigt und in keinem Falle der Heilszweck wesentlich gefährdet wird.

Eben dieselbe Anschauungsweise wird nun gleich im Folgenden als die allgemeine Ueberzeugung des ganzen kirchlichen Alterthums erklärt, die sich insbesondere stützte auf das Gebet des Heilandes für Petrus und dessen Nachfolger (Luc. 22, 32): „Die apostolische Lehre der Päpste haben alle ehrwürdigen Väter angenommen und die heiligen rechtgläubigen Lehrer sind ihr in Ehrfurcht gefolgt, auf das Vollkommenste wissend, daß dieser Sitz des h. Petrus stets von jedem Irrthume unbefleckt bleibe, gemäß der göttlichen Verheißung, welche der Herr, unser Heiland, dem Fürsten seiner Apostel gemacht hat: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht auslasse und du stärke alsdann nach deiner Befehrung (hinwieder) deine Brüder.“ — Es sind diese Worte mit Ausnahme von „auf das Vollkommenste wissend“ fast wörtlich entnommen aus dem herrlichen Briefe, der, von Papst Agatho im Jahre 680 an den griechischen Kaiser bei dem Zusammentritte des sechsten allgemeinen Concils zu Constantinopel gerichtet, vom Concile mit lauten Acclamationen als der Spruch des h. Petrus durch Agatho begrüßt wurde, und der auch bei den spätern schismatischen Griechen so hohes Ansehen genoß, daß er bei den Unions-Verhandlungen zu Florenz vorzüglich als Basis derselben verwendet wurde. Die Einschaltung von „auf das Vollkommenste wissend“ aber, soll wohl eine nicht undeutliche Anspielung sein auf Röm. 4, 21, und demgemäß darauf aufmerksam machen, daß die Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehrgewalt wesentlich auf einem übernatürlichen Principe beruhe, und daher dessen Bekenntniß ein Act des übernatürlichen Glaubens

sei, sowie dieß eben bei Abraham der Fall war, als er an die ihm von Gott gemachte Verheißung einer zahlreichen Nachkommenschaft glaubte.

Es erscheint also, wie gesagt, hier am Schlusse des zweiten Absages aus dem Bewußtsein der Kirche heraus der Gedanke fixirt, daß mit der päpstlichen Lehrgewalt auch eine ihrem Wesen entsprechende übernatürliche Mitgift, ein vom Heilande verheißener besonderer göttlicher Schutz verbunden sei; und es lag sofort nahe, auch theoretisch den inneren Zusammenhang zwischen dieser Mitgift und der Lehrgewalt, resp. die innere Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener darzulegen, was denn auch, wie bereits oben bemerkt wurde, im dritten Absage dieses Capitels geschieht. Es wird zu diesem Ende ganz naturgemäß auf die Zwecke hingewiesen, ob derer die päpstliche Gewalt eingesetzt wurde und demnach gesagt, die göttliche Verleihung jener genannten Mitgift sei geschehen, „damit die Päpste ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, damit die ganze Heerde Christi durch dieselbe von der giftigen Speise des Irrthums abgewendet und mit der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, damit die Gelegenheit zum Schisma hinweggenommen und so die ganze Kirche in ihrer Einheit erhalten werde, und damit dieselbe auf ihr Fundament gestützt, fest stehe gegen die Pforten der Hölle;“ d. i. mit einem Worte: Auf daß die Päpste ihre Oberhirten-Gewalt zum Heile der Menschheit ausüben können, so ist ein besonderer Schutz Gottes ihnen gesichert, ohne welchen eben der Zweck, zu welchen dieselben ihre Oberhirten-Gewalt besitzen, nicht erreicht würde. Auf den Heilszweck der Kirche wird also da insbesondere und ausdrücklich Bezug genommen und es liegt hierin ein unverkennbarer Fingerzeig, daß die Unfehlbarkeitsfrage überhaupt aus dem Zwecke der Kirche heraus beantwortet sein will.

Wenn aber da zugleich dieser besondere Schutz Gottes im Anschlusse an das Vorausgehende bezeichnet wird als ein „Charisma der Wahrheit und des niemals auslassenden Glaubens“, so wird hiemit angedeutet, daß es sich hier um keine dem Papste

zur eigenen Heiligkeit verliehene Gnade (*gratia gratum faciens*), sondern um eine zum Besten Anderer, d. i. zur Stärkung der Brüder, der Bischöfe und Gläubigen, verliehene Gnadengabe (*gratia gratis data*) handle. Auch wird schon ob dieser Bezeichnungsweise und noch mehr ob der Hinweisung auf die Zwecke, zu denen sie gegeben ist, dieselbe weiterhin dahin zu charakterisiren sein, daß sie keineswegs als ein bleibender habituellder Zustand dem Träger der Lehrgewalt inhärire, sondern vielmehr nur als Verheißung der Lehrgewalt in abstracto innewohnt und in concreto erst bei den einzelnen Acten dieser Lehrgewalt zum entsprechenden Ausdrucke gelangt. Hiefür spricht eben auch der Titel des vierten Capitels „vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“, sowie der gleich im nächsten Absätze gebrauchte Ausdruck von der „Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat“, und die Definition im fünften Absätze vindicirt dem Papste eben für die Acte, wo er seine Lehrgewalt bethätigt, diese Gnadengabe und zwar eben auch als einen „göttlichen Beistand“. Nur insofern hiemit dem Träger der Lehrgewalt auch eine gewisse hervorragende Stellung, eine bestimmte Auszeichnung mittelbar zukommt, nimmt sich dieselbe auch als eine gewisse constante Gnadengabe dieses Trägers der Lehrgewalt aus, und eben nur in diesem Sinne kann schlechthin von einem „unfehlbaren“ Papste die Rede sein. Sodann kommt das Habituelle dieser Gnadengabe auch noch in ihrer Wirkung in dem Sinne zum Ausdrucke, daß die Definitionen der unfehlbaren Lehrgewalt unzweifelhaft die Wahrheit enthalten, und somit ein für alle Mal als „unfehlbare“, oder besser unabänderliche (*irreformable*) Lehraussprüche zu gelten haben.

Endlich mag hier noch bemerkt werden, daß bei der Bestimmung des vierten Zweckes offenbar auf die bekannten Worte Christi an Petrus: „Du bist Petrus u. s. w.“ Bezug genommen ist, und es erscheint somit dadurch angedeutet, daß eben jene Worte implicite die Verheißung der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes enthalten, wie ja diese Anschauungsweise auch

der im ersten Absätze unseres Capitels citirten Formel des Papstes Hormisdas unzweifelhaft zu Grunde liegt.

Der vierte Absatz bringt sofort die Motivirung der in Aussicht genommenen Definition, nämlich: „Gerade in unserer Zeit thut eine heilsame Wirksamkeit des apostolischen Amtes ganz besonders Noth, und eben jetzt findet man nicht Wenige, welche dessen Autorität herabsetzen und darum ist es eben nothwendig, daß das von Christus mit dem obersten Hirtenamte verbundene Charisma feierlich verkündet werde.“ Und in der That, für eine heilsame Wirksamkeit des kirchlichen Lehramtes ist ja zweifelsohne die Unfehlbarkeit derselben die unbedingte Voraussetzung, und wird diese ausdrücklich und mit großem Ungeflume angestritten, so muß sie eben auf das Nachdrücklichste gewahrt und in Schutz genommen werden. Auch will ja unsere Zeit, und es gereicht ihr dieses wahrlich nicht zur Schande, in Gewissenssachen nichts von äußeren Zwangsmaßregeln wissen, sondern sie will vielmehr das religiöse Glauben und Leben auf freie, innere Ueberzeugung gegründet haben; darum muß denn eben auch in unserer Zeit in den religiösen Fragen der Gewissensstandpunkt besonders betont werden, und ist aus demselben Grunde eben auch die Stellung des katholischen Gewissens zur kirchlichen Lehrautorität insbesondere hervorzuheben. Weil nun aber da die Gewissenspflicht so recht eigentlich durch die Unfehlbarkeit dieser Lehrautorität bedingt ist, so hat das Concil mit vollem Grunde eben die Unfehlbarkeit, wie sie dem höchsten kirchlichen Lehramte zukommt und zukommen muß, dogmatisch definirt.

Die Definition selbst aber erfolgt im fünften Absätze und zwar in einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden großartigen und feierlichen Form. Anknüpfend an das bisher Gesagte und dasselbe zusammenfassend, wird gegenüber den Leuten, die über „Glaubensneuerung“ jammern, in den ersten Worten ausgesprochen, daß die nachfolgende Definition erlassen werde im treuen Anschlusse an die stete Ueberlieferung der Kirche, und es werden sodann als die durch dieselbe beabsichtigten Zwecke be-

zeichnet: „Die Verherrlichung des göttlichen Erlösers“, „die Erhöhung der katholischen Religion“ und „das Heil der christlichen Völker.“ Und es wird sofort als von Gott geoffenbartes Dogma (d. i. in Gemäßheit des oben Gesagten nicht bloß als eine den Aposteln inspirirte mündliche Ueberlieferung, sondern auch einschließlich in der Betrauung des h. Petrus mit dem Amte und der Autorität des obersten Hirten, und bildlich ausgedrückt in der Verheißung, daß Petrus der Fels der unerschütterlich feststehenden Kirche sein solle und auch noch ausdrücklich und formell ausgesprochen in dem Gebete Christi, auf daß der Glaube des Petrus nicht auslasse) erklärt: „Der römische Papst, wann er *ex cathedra* spricht, d. i. wann er in Verwaltung des Amtes des Hirten und Lehrers aller Christen, nach seiner höchsten apostolischen Autorität, eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der ganzen Kirche festzuhalten feststellt, genießt in Folge des ihm im h. Petrus verheißenen göttlichen Beistandes diejenige Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in der Feststellung der den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehren ausgestattet haben wollte; und es sind daher derlei Entscheidungen des römischen Papstes aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich.“ Endlich wird noch ausdrücklich der Widerspruch gegen besagte Definition mit dem Anathem belegt.

Demgemäß wird von unserer Constitution der Inhalt des definirten Dogmas in folgender Weise bestimmt:

1. Der Papst wird hier in Betracht gezogen in seiner specifischen Eigenschaft als oberster und allgemeiner Lehrer, also nicht als Privatperson oder im Privatverkehre, auch nicht in solchen Handlungen, die er nur in seiner Eigenschaft als Priester oder Bischof oder selbst als Regent der ganzen Kirche vornimmt. Der Ausdruck *ex cathedra loquens*, vom Lehrstuhle aus redend, d. i. von der an seinem Stuhle haftenden höchsten Lehrgewalt Gebrauch machend, ist übrigens im Wesen beinahe so alt, wie die Kirche, da derselbe ganz dasselbe sagt, wie Feststellung des

heiligen Stuhles (*constitutum Apostolicae sedis de fide*), welcher Name unter Anderem schon in der oben erwähnten Formel des Papstes Hormisdas vorkommt. Zugleich soll aber auch gerade diese Fassung den Ausflüchten derjenigen entgegentreten, die da wohl eine Unfehlbarkeit des Stuhles, der *cathedra Romana* an sich, also in abstracto, zugeben möchten, dagegen nichts davon wissen wollen, daß eben der concrete Inhaber dieser *cathedra* diese Unfehlbarkeit besitzen soll.

2. Der Spruch *ex cathedra* wird dahin näher formulirt, daß in demselben der Papst eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre kraft seiner apostolischen Autorität oder Lehrgewalt feststelle und zwar dieselbe als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende vorschreibe, d. h. mit der Intention die ganze Kirche zur Annahme und Festhaltung der Lehre zu verbinden. Der Spruch muß also zum Gegenstande eine eigentliche Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten (diese sind ja nur der praktische Reflex des Glaubens und im Offenbarungsschatze entweder direkt enthalten oder doch durch denselben indirect bestimmt) haben und auf die Erhaltung oder Verbreitung dieser Lehre berechnet, mithin ein Lehrspruch sein; sodann muß er seiner Form oder seinem Principe nach nicht als bloße Behauptung ausgesprochen, sondern kraft der höchsten Autorität als Urtheil gefällt und festgestellt werden — also als letzte und endgiltige Entscheidung oder als wahrer Richterspruch in letzter Instanz gemeint und gekennzeichnet sein; und er muß endlich seiner Tendenz und Wirkung nach nicht bloß für einzelne Personen in einem einzelnen Falle, wie die Sprüche der bürgerlichen Gerichte oder auch wie die Lösungen einzelner Gewissensfälle, welche dem Seelsorger in oder außer dem Beichtstuhle vorgelegt werden, sondern vielmehr als ewig und allgemein gültig gemeint und ausgesprochen sein, also insoweit den Charakter eines Gesetzes haben. Im Uebrigen können die Ausdrücke, Formeln und sonstigen Zeichen, durch welche ein Spruch nach allen diesen Richtungen hin gekennzeichnet wird, sehr mannigfaltig, bald mehr, bald minder deutlich und feierlich sein.

3. Die Unfehlbarkeit selbst, die den besagten Entscheidungen zukommt, wird bestimmt zuerst in Bezug auf ihre Ursache, als welche nicht irgend welcher natürliche Grund oder persönliche Eigenschaft, sondern der dem Papste im h. Petrus verheißene göttliche Beistand angegeben wird; und alsdann nach ihrem allgemeinen Charakter, insofern im Allgemeinen gesagt wird, die Unfehlbarkeit, die in den besagten Entscheidungen des Papstes zum Ausdrucke gelange, sei diejenige, welche die Kirche überhaupt in den Entscheidungen über die Glaubens- und Sittenlehre besitzt. Daraus folgt also, daß die lehrämthliche Unfehlbarkeit des Papstes nicht anders zu beurtheilen sei, wie die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt, und daß also, wie hier, so auch dort die einzelnen Fragen über Subject und Object mit der bestimmtesten und striktesten Beziehung auf den Heilzweck der Kirche zu beantworten sind, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß die der Kirche von Christus zugesicherte Unfehlbarkeit eben insoweit, aber auch nur insoweit auszudehnen sei, als der Zweck der Kirche, die Menschen aller Zeiten und Orte durch die christliche Offenbarungswahrheit zum ewigen Heile zu führen, dieß verlangt. Ueberdies wird durch diese Zusammenstellung der lehrämthlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt ohne Zweifel auch ausgedrückt, daß es in der Kirche Christi eben nur eine Unfehlbarkeit gebe, nämlich jene Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, die sich gründet auf die Verheißung Christi, bei ihr bis ans Ende der Zeiten sein zu wollen, und einen Tröster, den Geist der Wahrheit, zu senden, der bei ihr in alle Ewigkeit bleiben solle, und wornach in das Haus, in den Tempel und in den Leib Christi kein Irrthum eindringen kann, sondern vielmehr die Einheit des Glaubens stets gewahrt wird und die Kirche als eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sich erweist.

Das ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob die lehrämthliche Unfehlbarkeit des Papstes jene der Kirche überhaupt absorbirte, oder als ob diese ihre Unfehlbarkeit einzig und allein von

dem Papste erhalte und demnach schlechthin nur mittelbar durch den Papst besitze; sondern es soll heißen, daß die eine Unfehlbarkeit der Kirche dem kirchlichen Lehrorganismus zukommt und in demselben eben nach Maßgabe und in der Art seines organischen Zusammenhanges zum Ausdrucke gelangt. Besteht nun dieser Lehrorganismus ohne Zweifel wesentlich aus Papst und Bischöfen, so ist doch der Papst ebenso nach dem Wesen der kirchlichen Verfassung das Haupt, der Mittelpunkt dieses Organismus, durch den derselbe überhaupt erst constituirt wird, und der also unbedingt und nothwendig in die bestimmte, seiner Stellung in demselben entsprechende Action treten muß, soll anders der kirchliche Lehrorganismus und damit auch die demselben zukommende Unfehlbarkeit zum Ausdrucke kommen. Zugleich ist es aber auch mit eben derselben Stellung des Papstes in diesem Organismus verbunden, daß der Papst so zu sagen der geborne Vertreter desselben, das naturgemäße Organ ist, durch das derselbe stets und ohne Zögern in die Action zu treten hat, sobald der Zweck der Kirche es erfordert, und dieß auch dann, wenn die einzelnen Glieder dieses Organismus, die Bischöfe, bei dieser Action ausdrücklich weniger oder gar nicht mitwirken. Besitzt ja der Papst eben in diesem Sinne, wie der Canon des vorigen Capitels ausdrücklich definirt, die ganze Fülle der höchsten Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche; und es wird nach dem, was bei der Besprechung eben desselben Capitels über das Verhältniß der päpstlichen Vollgewalt zur bischöflichen Gewalt gesagt wurde, im Allgemeinen von den Zeitverhältnissen und Zeitbedürfnissen abhängen, ob und in welcher Weise auch die einzelnen Glieder dieses Organismus, die Bischöfe, ausdrücklich in die Action zu treten haben.

Also auch dann, wenn der Papst in Gemäßheit der Zeitverhältnisse nur allein, ohne die Zustimmung der auf einem allgemeinen Concile versammelten oder über die Erde zerstreuten Bischöfe eingeholt zu haben, in der früher besagten Weise einen endgiltigen Lehrspruch macht, kommt nicht weniger der unfehlbare kirchliche Lehrorganismus zum Ausdrucke, und hat derselbe für

derlei Fälle eben die Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen, die die lehrende Kirche überhaupt in Anspruch nehmen kann. Und eben so wird man vollends den Sinn der Worte Christi verstehen, nach welchen Petrus das Fundament der unerschütterlich feststehenden Kirche sein, und, selbst durch Christi Gebet im Glauben befestigt, die Brüder in demselben zu bestärken hat: Ist mit den erstern Worten die eminente Stellung des Petrus im unfehlbaren Lehrorganismus unzweifelhaft angedeutet, so geben die letztern eben derselben auch bestimmten Ausdruck, und declariren ihn zum naturgemäßen Organ, durch das derselbe zu seiner concreten Aeußerung zu kommen hat. Auch wird es auf diese Weise so recht vollkommen klar, in welcher inneren und wesentlichen Beziehung die lehrämthliche Unfehlbarkeit des Papstes zum Primat des Papstes einerseits und anderseits zur Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt stehe: wie nämlich die schlechthinige Leugnung der lehrämthlichen Unfehlbarkeit des Papstes entweder zur totalen Leugnung oder doch wesentliche Abschwächung des kirchlichen Primates oder aber zur Verwerfung der Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt naturnothwendig führen müsse. Könnte aber auch im ersten Falle nicht mehr von einer durchgängigen Wahrung des Heilsw Zweckes durch die Kirche die Rede sein, so sinkt im letztern Falle die Kirche geradezu zu einer rein natürlichen, menschlichen Institution herab, deren Stifter eben auch nicht mehr als ein Mensch gewesen, welche Consequenz übrigens bereits die erste Alternative wie im Reime in sich schließt.

4. Kommt dem Papste in der besagten Weise bei seinen lehrämthlichen Entscheidungen die Unfehlbarkeit zu, so ist es nur die naturgemäße Folge hievon, daß eben diese lehrämthlichen Entscheidungen desselben als absolut unabänderlich zu gelten haben; und es wird dieß gegenüber der gallicanischen Formel von 1682, die besagte, „das Urtheil des Papstes sei nicht unabänderlich, außer wenn die Zustimmung der Kirche hinzukommt,“ am Ende der Definition noch ausdrücklich erklärt mit den Worten: „Derlei Entscheidungen des römischen Papstes seien aus sich

nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich; d. h. mit andern Worten: Hat der Papst in der angegebenen Weise einen Lehrspruch gethan, so steht schon an und für sich fest, daß hier die unfehlbare kirchliche Lehrgewalt bereits in ihrer ganzen Fülle zum Ausdrucke gekommen ist, und es muß nicht durch die hinzukommende Zustimmung der Kirche oder doch der Bischöfe diese ganze Fülle der unfehlbaren kirchlichen Lehrgewalt entweder erst geschaffen, oder doch deren Vorhandensein bezeugt werden, — eine Anschauungsweise, welche, sowie sie der kirchlichen Verfassung vollends gerecht wird, ebenso auch verhindert, daß die lehrämtliche Thätigkeit des Papstes rein illusorisch werde; auch sichert dieselbe der kirchlichen Unfehlbarkeit den ihr wesentlichen übernatürlichen Charakter, insofern sie in ihrer wesentlichen Grundlage eben nicht auf der Concurrenz von menschlichen Mitteln, die allerdings in ihrer Weise zur Anwendung kommen sollen, sondern in dem göttlichen Beistande sich gründet. Dabei beachte man noch die gebrauchte Fassung der Worte: „derartige Entscheidungen des römischen Papstes sind aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche unabänderlich“, indem es nicht heißt: „der römische Papst ist bei derlei Entscheidungen aus sich und nicht erst in Folge der Zustimmung der Kirche unfehlbar;“ es ist also da die objective und subjective Seite unserer Frage wohl auseinandergehalten, ein Umstand, der uns nicht wenig für unsere im Vorigen entwickelte Anschauungsweise zu sprechen scheint, da derselben durchgehends eben jene Unterscheidung zu Grunde liegt.

Zum Schlusse sei noch der Hauptgedanke, sowie derselbe im vierten Capitel unserer Constitution ausgesprochen erscheint, und sowie demselben die vorigen Capitel, und namentlich das dritte, zur Unterlage dienen, folgendermaßen kurz dargelegt:

Die Unfehlbarkeit bezieht sich direct nur auf das Lehramt der Kirche; dieses aber setzt sich organisch zusammen aus Papst und Bischöfen, so daß der Papst das Haupt, der Mittelpunkt, der Einheitsgrund, die Bischöfe die Glieder dieses Lehrorganismus

sind. Demgemäß können überhaupt ohne den Papst keine unfehlbaren Lehrentscheidungen des kirchlichen Lehrorganismus zu Stande kommen; ja, der Papst hat in dem unfehlbaren Lehrorganismus nicht bloß eine ganz eminente, eine ganz wesentliche Stellung, derselbe erscheint auch geradezu als das Organ, durch welches dieser unfehlbare Lehrorganismus zu seiner Aeußerung gelangt, und dieß auch dann, wenn nach den Zeitumständen die Glieder desselben, die Bischöfe, in explicirter Weise nicht in die Action treten, wo also eben der Papst als das Haupt dieses Organismus zur Wahrung des gefährdeten Zweckes der Kirche, in Gemäßheit der ihm zukommenden ganzen Fülle der höchsten Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, seines höchsten Lehramtes waltet. Auch in diesem letzteren Falle äußert sich der eine unfehlbare Lehrorganismus, auch da kommt die eine von Christus der lehrenden Kirche zugesicherte Unfehlbarkeit zum Ausdrucke. Der in der Kirche fort und fort waltende und wirkende Geist Gottes aber ist die Bürgschaft, daß nach den verschiedenen Zeitlagen und Zeitbedürfnissen der unfehlbare kirchliche Lehrorganismus überhaupt eben in der Weise, wie dieselbe der Heilzweck verlangt, in die Action tritt, und derselbe ist denn auch im Besondern die Bürgschaft, daß dieses auch dann geschehe, wenn der Papst einen sogenannten Lehrspruch *ex cathedra* macht. Gerade diesen Punkt hat das vaticanische Concil im Schlußabsatze seiner zweiten dogmatischen Constitution als Dogma definirt, und wer immer an der Uebernaturlichkeit der Kirche Christi, an der besonderen providentiellen Leitung derselben festhält, der kann hieran unmöglich einen Anstoß nehmen, sowie auch die vorhin gegebene Erklärung der betreffenden Sache ganz geeignet sein dürfte, schon zum vorneherein all die verschiedenen vorgebrachten Einwendungen mehr oder weniger in ihrer vollen Ungereimtheit und Albernheit erscheinen zu lassen.

Sp.